

ständige Straßenverwaltung bzw. durch die nicht zum Straßenwesen gehörende Dienststelle, sofern nicht in Bestimmungen und Direktiven der Hauptverwaltung des Straßenwesens anderes festgelegt ist.

§4

Die Kreis- und Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sind rechtzeitig über Ort, Zeit und Umfang der geplanten Straßenverkehrszählungen durch die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter zu informieren.

§5

(1) Die Auswertungsergebnisse sind dem übergeordneten Organ der Straßenverwaltung zuzuleiten und werden auf Antrag den Dienststellen des Ministeriums des Innern zur Verfügung gestellt.

(2) Die Erfassung der Unterlagen der Straßenverkehrszählungen für alle Straßen hat bei den Archiven der zuständigen Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsamler zu erfolgen.

§6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Anordnung Nr. 4***über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation.**

Vom. 25. April 1964

§1

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 28. April 1960 über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I S. 362) werden die

Vorschriften für Schweißung im Schiff- und Schiffsmaschinenbau DSRK 9.1**

und die

Vorschriften für den Bau stählerner Binnenschiffe „Schiffkörper Ausrüstung“ DSRK 20, Band 12**

mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft gesetzt.

82

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1963 Nr. 34 S. 232)

** zu beziehen durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation, Zeuthen bei Berlin

Hinweis auf Verkündungen**im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 25 vom 12. Mai 1964 enthält:	Seite
Anordnung vom 14. April 1964 über den VEB Meliorationsprojektierung	247
Anordnung vom 20. April 1964 über die statistische Erfassung in Bau befindlicher und fertiggestellter Wohnungen	248
Anordnung Nr 4 vom 27. April 1964 über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Bauwesens	249